

KÄRNTEN

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Hauptplatz 28, A - 9300 St. Veit an der Glan

Zahl: SV4-BA-631/2-2006
(Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen)

Bereich 02 - Gewerberecht

Auskünfte: Dr. Ginhart
Telefon: (04212) 5040
Durchwahl: 68236
Fax: (04212) 5040-200
e-mail: post.bhsv@ktn.gv.at
DVR: 0016021

Datum: **12.12.2006**

**Betreff: Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH, 9373 Klein St. Paul;
Feststellungsbescheid gemäß § 6 Abs. 1 AWG 2002**

B E S C H E I D

Über Antrag der **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mit dem Sitz in 9373 Klein St. Paul, vertreten durch die **NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH**, 1010 Wien, Wollzeile 24, wird wie folgt entschieden:

S p r u c h

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird festgestellt, dass der im Werk **Wietersdorf** der **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, 9373 Klein St. Paul, anfallende **Bypass – Staub**

- 1.) bei der **Verwendung als Zumahlstoff** im Werk Wietersdorf oder in anderen Zementwerken zur Formulierung von Baustoffen mit hydraulischen Eigenschaften **nicht Abfall** im Sinne der fachbezogenen Vorgaben des AWG 2002,
- 2.) bei der **Verwendung als Bergversatz – Material** in Form von daraus hergestelltem Magerbeton zur Kavernenverfüllung **nicht Abfall** im Sinne der fachbezogenen Vorgaben des AWG 2002 und
- 3.) bei der **Behandlung als Abfall** als **nicht gefährlicher Abfall** der **SN 31418 „Gesteinsstäube, Polierstäube“** gem. Abfallverzeichnisverordnung. BGBl. II. Nr. 570/2003, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 89/2005, bzw. im Falle der Verbringung ins Ausland als Abfall der **Code – Nummer 101306 – „Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)“** gem. dem Europäischen Abfall-Katalog (EAK/EWC) zuzuordnen ist.

KOSTEN:

Hierfür ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 6,50**
sowie eine Stempelgebühr von **€ 88,60**
(1 x € 13,00 für das Ansuchen und 21 x 3,60 für die Beilagen)

zu entrichten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von € 95,10 ist binnen drei Wochen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1, 2 und 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF. der AWG – Novelle 2004, BGBl. I. Nr. 155/2004;
TPA/2 der Bundesverwaltungsabgaben – Verordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 103/2005 und Nr. 371/2006;
§ 14 TP 6 Abs. 1 und TP 5 Abs. 1 des Gebührengesetzes 1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2004.

Begründung:

Die **Fa. Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH** mit dem Sitz in 9373 Klein St. Paul, vertreten durch die **NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH**, 1010 Wien, Wollzeile 24, hat mit Eingabe vom 03.11.2006 den Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 des AWG 2002 bei der ha. Behörde eingebracht, dass die im Zementwerk Wietersdorf anfallenden Bypassstäube, welche im Werk Wietersdorf bzw. in anderen Zementwerken als Zumahlstoff für die Zementproduktion bzw. für die Herstellung eines versatztauglichen Produktes (Magerbeton), welches wiederum gezielt für den Bergversatz beabsichtigt ist, verwendet werden, ein Produkt und damit kein Abfall gemäß der Bestimmungen des AWG 2002 ist.

Dazu hat der gewerbetechnische ASV der Abteilung 15 U+T des Amt der Kärntner Landesregierung mit Schreiben vom 05.12.2006 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Mit Antrag vom 02.11.2006 hat die **Wietersdorfer & Zementwerke GmbH.**, 9373 Klein St. Paul, vertreten durch die **Niederhuber – Hager Rechtsanwälte GmbH.**, 1010 Wien unter Vorlage eines von der FTU Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH, 1210 Wien, erstellten Gutachtens mit der Bezeichnung „Gutachterliche Stellungnahme zum AWG- Feststellungsverfahren Bypass-Staub“ vom 19.10.2006 die Feststellung begehrt, dass

- a.) die im gegenständlichen Antrag beschriebenen Bypass-Stäube, welche im Zementwerk Wietersdorf bzw. in anderen Zementwerken als Zumahlstoff für die Zementproduktion verwendet werden, ein Produkt und damit kein Abfall gemäß AWG 2002 sind,
- b.) diese Bypass-Stäube für den Fall, dass sie für die Herstellung eines versatztauglichen Produktes (Magerbeton), welches wiederum gezielt für den Bergversatz beabsichtigt ist, verwendet werden, ein Produkt und damit kein Abfall gemäß AWG 2002 sind, und
- c.) für den Fall, dass keine der beschriebenen Verwendungen als Produkt (Verwendung zur Zementherstellung bzw. als Versatzmaterial oder andere Einsatzmöglichkeiten als Produkt) zutrifft, sodass kraft Zutreffens des subjektiven Abfallbegriffes eine Klassifikation der Bypass-Stäube als Abfall geboten ist, eine Zuordnung dieses Abfalls zum EAK-Code 101306 (Teilchen und Staub aus der Herstellung von Zement) bzw. zur Abfallart „Teilchen und Staub aus der Herstellung von Zement“ zu erfolgen hat.

Aus fachlicher Sicht wird hierzu im Gutachten der FTU Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz unter Beschreibung des Prozesses, bei dem der Bypass-Staub anfällt, ausgeführt, dass zufolge der nunmehr für den Klinkerbrennprozess im Zementwerk Wietersdorf der Antragstellerin etablierten Technologie (Zyklon- Vorwärmeverfahren) eine heiße Rohmehlmischung über einzelne Zyklon- Vorwärmestufen im Gegenstrom zum heißen Ofenabgas zum Calcinator gefördert und von dort weiter dem eigentlichen Drehrohrofen zugeführt wird. Diese Rohmehlmischung besteht zu ca. 2/3 aus Kalkstein und zu 1/3 aus Tonmineralien, welche im Verbundbetrieb fein aufgemahlen und gleichzeitig getrocknet werden. Das dabei anfallende Abgas, welches aus der Primär- und Sekundärfeuerung der Ofenanlage anfällt, wird über einen Gewebefilter entstaubt und in die freie Atmosphäre geleitet. Dieser Staub ist im wesentlichen der Rohmehlmischung vergleichbar und wird dem Produktionsprozess wieder zugeführt. Der den Gegenstand des Antrages bildende Bypass-Staub fällt als Heißgasstaub beim Ofeneinlauf, das ist beim Austritt der heißen Abgase aus der Primärfeuerung des Drehrohres bei ca. 1.100 °C, durch Teilabzug des heißen staubbeladenen Gases, im Zuge der Absenkung der Heißgastemperatur durch Zufuhr von Umgebungsluft und der Staubabscheidung über einen Schlauchfilter an. Der Zweck dieser Heißgasentstaubung liegt einerseits in einer Verminderung der Staubbelastung des in den Calcinator eingehenden Abgases und andererseits in einer gleichzeitig zu bewirkenden Entlastung der Chlor- und Schwefelkreisläufe, welche sich auf Grund des Temperaturprofils und der im Rohmaterial enthaltenen Alkalimetalle aufbauen und im ungünstigsten Fall zu nachhaltigen Störungen des kontinuierlichen Produktionsbetriebes führen. Wesentlicher Aspekt dabei ist, dass durch die in kurzer Zeit erfolgende Abkühlung des Heißgases und die Abscheidung des Staubanteiles an einem Schlauchfilter die de-novo-Synthese von chlororganischen Verbindungen stark eingeschränkt wird. Daher ist hinsichtlich des Gehaltes des Bypass-Staubes an Verbindungen dieses Typus mit keiner näher zu betrachtenden Konzentration zu rechnen. Hierzu wurden entsprechende eingehende chemisch-analytische Untersuchungen durchgeführt, um dies zu belegen (Ergebnisse von zwei Untersuchungen vom 13.07.2006 und 27.07.2006 ergaben einen Massengehalt für die Summe der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane mit \sum PCDD/F 1,38 bzw. 9,08 ng/kg, ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten I-TEQ unter Berücksichtigung der Einzelkomponenten mit 0,0883 bzw. 0,494 ng TE/kg).

Der im Bypass-Staub enthaltene Calciumanteil aus dem Rohmaterial Kalkstein liegt auf Grund des Produktionsprozesses als Calciumoxid vor, was produktionstechnisch begründet und anwendungstechnisch beabsichtigt ist. Daraus ergeben sich die spezifischen Produkteigenschaften, wie insbesondere der hohe pH-Wert und auch der relativ hohe lösliche Anteil, die denen von gebranntem Kalk oder daraus abgeleitet Kalkhydrat („gelöschter Kalk“) gleichen. Gebrannter und gelöschter Kalk finden – wie Zement – als Baustoffe breite Verwendung.

Um die Unbedenklichkeit des Zwischenproduktes hinsichtlich möglicher Schadstoffgehalte anorganischer (metallischer) oder organischer Natur darzustellen, wurden im Heißgasstaub umfangreiche Analysen nach hierfür bestehenden Normen (ÖNORM S 2123-3) durchgeführt. Die Ergebnisse werden unter Pkt. 2.2 des Gutachtens der FTU dargestellt und mit den durch die Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in Anlage 3 vorgegebenen Grenzwerten für das Kriterium H 13 („Stoffe und Zubereitungen, die nach einer Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, zB ein Auslaugprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften [Anm.: dieser Verweis bezieht sich auf die gefahrenrelevanten Eigenschaften H 1 bis H 12 gem. Anlage 3] aufweist“). Festzuhalten ist, dass die im Gutachten der FTU als Bewertungsgrundlage angeführten Grenzwerte noch nicht jene durch die Fassung der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 89/2005, vorgenommenen Abänderungen berücksichtigen. Mit dieser Novelle wurden die zulässigen Grenzwerte mehrerer Parameter gesenkt, was jedoch im gegenständlichen Fall bedeutungslos ist, da die ermittelten Gehalte – ausgedrückt als Masseanteil je kg TM aus dem Eluiertest – deutlich unter diesen Grenzwerten liegen. Gleichfalls trifft dies auf die Bestimmungen des Gesamtgehaltes im Königswasserauszug zu,

wobei anzumerken ist, dass eine Begrenzung für den Parameter Blei in der Novelle 2005 der Abfallverzeichnisverordnung nicht mehr aufscheint.

Auf Grundlage des vorgelegten Fachgutachtens, das die Eigenschaften des antragsgegenständlichen Materials beschreibt, kann aus fachlicher Sicht festgestellt werden, dass der Bypass-Staub **keine gefahrenrelevanten Eigenschaften**, wie sie in Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003, in der Fassung der Abänderung mit BGBl. II Nr. 89/2005, definiert sind, aufweist. Zugleich ergibt sich aus dem Produktionsprozess, dass der Bypass-Staub eine dem verfahrenstechnischen Ziel, der Herstellung von Zementklinker, adäquate Zusammensetzung besitzt und zufolge des vorwiegenden Gehaltes an Calciumoxid auch die damit in Verbindung stehenden stofflichen Eigenschaften, wie insbesondere die Eignung als hydraulisches Bindemittel, aufweist. Dies auch unter dem Aspekt, dass innerhalb des Bypasses eine Anreicherung des mit den Rohstoffen naturbedingt erfolgenden Stoffeintrages an Halogenen (hierin insbesondere von Chlor in anorganisch gebundener Form als Chlorid) und von Schwefel (vornehmlich in Form von Sulfaten) stattfindet.

Zu den einzelnen Antragspunkten ist auszuführen:

Ad 1: Einsatz des Materials im Zementwerk Wietersdorf bzw. in anderen Zementwerken als Zumahlstoff für die Zementproduktion

Da das Produkt „Zement“ aus dem aus dem Herstellungsprozess vorerst gewonnenen Zementklinker erst durch Zumahlen von Zuschlagstoffen gewonnen wird, um eine den technologischen Anforderungen genügende gleich bleibende Produktqualität zu erzielen, bei welchem Vorgang der anfallende Bypass-Staub eine wesentliche Komponente darstellt, ergibt sich, dass dieses Material durchaus als „**Zwischenprodukt**“ angesehen werden kann. Demnach trifft aus fachlich-technischer Sicht der Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z. 2 AWG 2002 zu, wonach die bewegliche Sache „Bypass-Staub“ in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht und – mit Verweis auf den Nachweis des Nichtzutreffens von gefahrenrelevanten Eigenschaften – auch die öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 zur Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall nicht geltend zu machen sind. Dessen ungeachtet ist die ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Verwertung als Produkt dadurch gewährleistet, dass die Abscheidung des Staubes in einem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Gesamtanlage genehmigten Aggregat (Schlauchfilter) erfolgt und damit jene die öffentlichen Interessen berührenden Schutzinteressen gewahrt sind. Hierin ist auch die für die Beförderung vorgesehene Verwendung von Silo-LKW oder –waggons einzubeziehen. Da die Verwendung des Bypass-Staubes als Zumahlstoff nicht nur im eigenen Betrieb erfolgt, sondern auch die Weitergabe an andere Zementhersteller beabsichtigt ist, besteht kein Anlaß, diesen Vorgang der Verwendung anders zu beurteilen als für die innerbetriebliche Verwendung.

Ad 2: Einsatz des Materials als Produkt für den Bergversatz

Wie oben dargelegt, weist der Bypass-Staub, bedingt durch den technologischen Prozess der thermischen Behandlung der eingesetzten Rohstoffe, hydraulische Eigenschaften auf, wie dies mineralische Bindemittel auszeichnet. Dies macht ihn entsprechend den vorigen Ausführungen grundsätzlich einerseits zur Verwendung als Zumahlstoff bei der Herstellung von Zement geeignet, schließt aber andererseits die Eignung und damit auch den Einsatz als Bindemittel für sich nicht aus. Unterstrichen wird diese Ansicht durch das Ergebnis der von der FTU Forschungsgesellschaft Technischer Umweltschutz GmbH vorgelegten Analysen, die für stündlich entnommene Mischproben über eine Produktionsdauer von 9 Stunden an zwei Produktionstagen (25.08. und 28.08.2006) keine wesentlichen Schwankungen in den Gehalten ausweisen. Dies trifft insbesondere auch für den als begrenzenden Faktor anzusehenden Parameter der anorganischen Chlor- Verbindungen (dargestellt als Chlorid)

zu, indem Gehalte von im Mittel rd. 80 g/kg TM mit einer Streuung von etwa 10% gefunden werden.

Die aus den Analysenergebnissen ableitbare relativ konstante Zusammensetzung erklärt sich aus der Prozessführung, dass der Bypass-Staub einerseits in Hinblick auf die Entlastung der Halogenanreicherung kontinuierlich ausgeschleust wird, andererseits dieses Erfordernis zur Vermeidung von Anreicherungen im Klinker und zur Hintanhaltung von Anbackungen im Ofensystem (als Folge der durch Chloride bewirkten Schmelzpunktserniedrigung) dazu führt, die gebotene Materialqualität zu sichern. Da somit die Eignung als hydraulisches Bindemittel und zugleich die gleich bleibende Materialzusammensetzung und damit die gleich bleibenden Materialeigenschaften gesichert sind, bestehen begründete Voraussetzungen, den Bypass-Staub auch für die Verwendung als Material im Bergversatz als „**Produkt**“ anzusehen.

Ad 3: Beurteilung des Materials als nicht gefährlicher Abfall im Fall des Vorliegens einer Entledigungsabsicht

In den eingangs dargelegten Ausführungen wurde bereits auf die im gegenständlichen Fall zu betrachtenden gefahrenrelevanten Eigenschaften im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung idgF eingegangen. Da sich daraus keine Überschreitungen der in der Anlage 3 leg. cit. festgelegten Begrenzungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe ergibt, ist der Nachweis erbracht, dass es sich um einen „**nicht gefährlichen Abfall**“ handelt. Da mit Pkt. 18. der Änderung der Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 89/2005, die Schlüssel-Nummern, Bezeichnungen und Hinweise des Punktes 4 der ÖNORM S 2100 „Abfallkatalog“, ausgegeben am 1. September 1997, sowie der ÖNORM S 2100/AC 1 „Abfallkatalog (Berichtigung)“, ausgegeben am 1. Jänner 1998, mit in der Novelle gesondert angeführten Zusatzkriterien, Abänderungen und Ergänzungen für verbindlich gelten, ist – entgegen der Ansicht der Antragstellerin – eine den Abfall in seiner Gesamtheit am besten beschreibende Zuordnung zu treffen, zumal eine spezifische Bezeichnung der Abfallart und eine entsprechende Schlüssel-Nummer im Abfallkatalog der ÖNORM S 2100 nicht enthalten ist. Als solche wäre daher die **SN 31418 – „Gesteinsstäube, Polierstäube“** heranzuziehen und bei der Behandlung als Abfall zu verwenden. Für eine Verbringung der Bypass-Stäube als Abfall in das Ausland wird zugleich die Zuordnung zu einer Code-Nummer des Europäischen Abfall-Kataloges (EAK/EWC) vorzunehmen sein. Hierin kann dem Vorschlag der Antragstellerin gefolgt werden, indem hierfür die Code – Nummer **101306 – „Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)“** zu verwenden ist. Die zusätzliche Festlegung „aus der Herstellung von Zement“, wie im Antrag begehrt, kann mit der Begründung entfallen, dass die herkunftsbezogenen Zuordnungen des EAK mit der ausdrücklichen Zuweisung der Code-Nummerngruppe „1013“ für den Bereich „Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen“ ohnehin eine eindeutige Abgrenzung vornehmen.

Zusammenfassend besteht daher aus fachlicher Sicht kein Einwand, die **Feststellung** zu treffen, dass der im Werk **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH.**, 9373 Klein St. Paul, anfallende **Bypass-Staub**

- 1.) bei der **Verwendung als Zuschlagstoff** im Werk Wietersdorf oder in anderen Zementwerken zur Formulierung von Baustoffen mit hydraulischen Eigenschaften **nicht Abfall** im Sinne der fachbezogenen Vorgaben des AWG 2002,
- 2.) bei der **Verwendung als Bergversatz – Material** in Form von daraus hergestelltem Magerbeton zur Kavernenverfüllung **nicht Abfall** im Sinne der fachbezogenen Vorgaben des AWG 2002 und
- 3.) bei der **Behandlung als Abfall** als **nicht gefährlicher Abfall** der **SN 31418 „Gesteinsstäube, Polierstäube“** gem. Abfallverzeichnisverordnung. BGBl. II. Nr. 570/2003, in der Fassung der Novelle BGBl. II Nr. 89/2005, bzw. im Falle der Verbringung ins Ausland als Abfall der **Code – Nummer 101306 – „Teilchen und**

Staub (außer 101312 und 101313)“ gem. dem Europäischen Abfall-Katalog (EAK/EWC) zuzuordnen ist.

Die Behörde stützt ihre Entscheidung auf die fachliche Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, bei dem es sich um eine Person mit besonderen Fachkenntnissen handelt. Die fachlichen Äußerungen enthalten begründete Schlussfolgerungen, sodass die Behörde in der Lage war, eine Überprüfung auf deren Übereinstimmung mit den Denkgesetzen und deren Schlüssigkeit durchzuführen.

Aufgrund des vorliegenden Rechts- und Sachverhaltes war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruche zitierten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan einzubringen.

Die Berufung kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Berufungsantrag ist eine Gebühr von € 13,00, für Beilagen zum Antrag von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage, zu entrichten, die mit der Erledigung vorgeschrieben wird.

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Ginhart e.h.

Ergeht an:

- 1.) die **Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH**, z.Hd. der NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Wollzeile 24;
- 2.) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, 1010 Wien, Stubenbastei 5;
- 3.) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 U+T, z.Hd. Herrn Dr. Gernot Wurm, 9021 Klagenfurt, Flatschacher Straße 70.